

Satzung des Film- Foto- Videoclub Hanau e.V.

Stand vom 05. Februar 2007

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Film- Foto- Videoclub Hanau e.V.“

Er ist am 27. Oktober 1976 unter Nr. 726 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen worden.

Der Verein geht aus der am 20. März 1957 gegründeten Interessengemeinschaft Hanauer Filmamateure hervor.

Er ist Mitglied im Bund Deutscher Film-Autoren e.V. (BDFA) und im Deutschen Verband für Fotografie e.V. (DVF), deren Satzungen er anerkennt.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau.

§ 3 Zweck

Der Verein bezweckt den engen Zusammenschluss von Film- und Fotoamateuren. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts, insbesondere durch Förderung des Amateur-Film- und Fotowesens auf künstlerischem, technischem, volksbildendem, denkmalpflegendem, heimatkundlichem und völkerverständigendem Gebiet, ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte. Diesem Zweck dienen beispielsweise:

- a) die Bildung von Gruppen der Film- und Fotoamateure zur Förderung und praktischen Ausübung des Filmens und Fotografierens auf allen Anwendungsgebieten und ihre Unterstützung auf jede nach dieser Satzung mögliche Art.
- b) die Weiterbildung der Klubmitglieder durch Vorträge und Demonstrationen über technische, künstlerische und dramaturgische Fragen auf allen Gebieten des Amateurfilms und der Amateurfotografie.
- c) die Durchführung von und Mitwirkung bei Amateurfilm- und -fotoveranstaltungen auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- d) die Ausstellung von Bildern, Vorführung von Tonbildschauen oder Filmen bei kulturellen Veranstaltungen, zur Förderung von Volksbildung, Heimatkunde, Jugend- und Altenpflege
- e) die Zusammenarbeit mit entsprechenden Verbänden und Vereinen des In- und Auslandes, die Vertretung der Film- und Fotoamateure gegenüber in- und ausländischen Körperschaften, Behörden und Organisationen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Presse, Rundfunk, Fernsehen oder anderen Kommunikationsprogrammen.

Etwaige Überschüsse aus Einnahmen sind in vollem Umfang dem Verein zuzuführen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitglieder

Mitglied kann jeder werden. Mitglieder können sich aktiv am Vereinsleben betätigen oder förderndes Mitglied sein

- a) Zur Aufnahme muss ein schriftlicher Antrag vorliegen
- b) Jedes Mitglied erkennt die Satzung an.
- c) Bei Aufnahme innerhalb des Jahres ist der Beitrag für den Rest des Jahres anteilig auf vollen Euro gerundet sofort fällig.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
3. Kassenbericht des Geschäftsführers
4. Bericht des Kassenprüfers und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
6. Wahl des Kassenprüfers für das nächste Jahr
7. Festsetzung des Beitrages (bei Bedarf)
8. Beschlussfassung über Anträge (bei Bedarf)
9. Verschiedenes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Rundschreiben, in dem die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben ist. Eine fristgemäße Veröffentlichung in den Clubnachrichten gilt als ordentliche Einladung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Mehrheit.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht von der Mitgliederversammlung oder dem zur Wahl anstehenden Bewerber der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter (in der Regel dem 1. Vorsitzenden) zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen für eine Zugehörigkeit zu den Spitzenverbänden der Film- und Fotoamateure. Einzelheiten regelt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Vorteile, die ihnen der Verein bietet, für sich in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und seine Satzung einzuhalten.

§ 11 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden (Clubleiter)

dem 2. Vorsitzenden (Vertreter)

dem Geschäftsführer

den Beisitzern

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist nur bei Anwesenheit des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden und des Geschäftsführers beschlussfähig. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, gemeinsam mit dem zweiten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer.

Bei Bedarf ernennt der Vorstand Leiter von Arbeits- oder Untergruppen, wie z.B. Foto- oder Film- Gruppe, technische Leitung, usw.

§ 12 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Beiträge sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 13 Ausschluss

Mitglieder die sich vereinswidrig verhalten, sich Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins zuschulden kommen lassen, die das Ansehen des Clubs schädigen, die den Vereinsfrieden stören, oder die trotz Aufforderung mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über eine Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

Auflösung des Vereins wird von einer Mitgliederversammlung beschlossen, bei der 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Diese Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen dem Förderverein Olof-Palme-Haus e.V. übergeben, mit der Maßgabe, diese Mittel oder Gegenstände gemäß seiner Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2007 geändert

in § 1, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau erfolgte am 1. März 2007.